

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0414/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet online am 19.04.2024 unter der Überschrift „Zu viele Wärmepumpen: Lokalpolitiker erzählen ‚echte Story‘ vom Strom-Desaster in Oranienburg“ über die Hintergründe des ausgelasteten Stromnetzes in Brandenburg.

II. Es liegen zwei Beschwerden vor. Darin wird kritisiert, nirgendwo in dem Artikel werde Bezug genommen, dass „zu viele Wärmepumpen“ ursächlich seien für den beschriebenen Sachverhalt. Vielmehr werde in dem Artikel aber dargestellt, dass die Ursache ein Planungsversäumnis sei. Die Überschrift führe in die Irre und verfälsche die Information und verstoße somit auch gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Das Wort „Wärmepumpe“ werde in dem Text kein einziges Mal erwähnt.

III. Die Chefredaktion der Zeitung nimmt Stellung. Der Artikel sei einer von mehreren Texten zur Thematik „Stromengpass in Oranienburg“. Ein Artikel, in dem umfangreich auf die Gründe dafür eingegangen werde (u. a. der verstärkte Einbau von Wärmepumpen“), sei im beanstandeten Text prominent im ersten Absatz verlinkt. Dass der verstärkte Einbau von Wärmepumpen als einer der Gründe für den Stromengpass gesehen werde, sei bis zur Veröffentlichung des beanstandeten Textes also schon thematisiert worden. In einer Mitteilung der Stadt Oranienburg vom 11.04.2024 heiße es wörtlich: „Zum erhöhten Strombedarf hat unter anderem das starke wirtschaftliche Wachstum, der Zuzug von Neubürgern nach Oranienburg sowie der verstärkte Einbau von Wärmepumpen geführt“.

Obwohl der „Einbau von Wärmepumpen“ tatsächlich mitursächlich gewesen sei für den Stromengpass in Oranienburg, erkenne die Redaktion an, dass beim Setzen der Überschrift nicht korrekt gearbeitet worden sei: Entweder hätte der Bezug auf „Wärmepumpen“ nicht in der Überschrift vorkommen dürfen, oder im Text hätte der „Einbau von Wärmepumpen“ als Ursache für den Stromengpass – neben der entsprechenden Verlinkung – ausdrücklich genannt werden müssen. Deshalb habe die Redaktion die Überschrift angepasst und den Text mit einem Transparenzhinweis versehen.

Die Redaktion nehme den vorliegenden Fall zum Anlass, die Redaktion dafür zu sensibilisieren, beim Setzen von Überschriften besondere Sorgfalt walten zu lassen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 fest. Ausschlaggebend ist die Überschrift. Der dort hergestellte thematische Bezug der Wärmepumpen-Problematik für den Stromengpass in der betroffenen Stadt wird im Text mit keinem Wort erwähnt. Dies führt dazu, dass die Leserschaft durch die Überschrift über die Ursachen für den Stromengpass in die Irre geführt wird.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Presskodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Presskodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presserekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>